Ablösung von Alpholzbezugsrechten durch Waldteilung

Autor(en): **Hersche, J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **50 (1899)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-763738

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

komplexen beträgt also 473 m³ oder *ca. 0,54 m³ per ha;* der Wert dieser Masse beläuft sich auf ca. 4000 Fr. Die berechnete Leseholzmasse beträgt *ca. 10 % des Hauptertrages* und der Geldwert dieser Nebennutzung beziffert sich auf *ca. 4 % des Wertes der Hauptnutzung.*

In Jungwüchsen wird überdies durch Absägen der dürren Äste ein ganz bedeutendes Holzquantum gewonnen. Die Arbeit wird gegen Ertrag an Material ausgeführt. Dieses Material — auch eine Art Leseholz — ist in obiger Berechnung nicht inbegriffen. *-lb-*

Ablösung von Alpholzbezugsrechten durch Waldteilung.

Von *J. Hersche,* Bezirksförster in Uznach.

Im freundlichen Thale der Lutern, Gmde. Krummenau, Obertoggenburg, befindet sich am westlichen Fusse des Säntis, 1000 bis 1400 m ü. M., die Alp *Lütisalp* mit 225 Stössen oder Kuhrechten. Dieselbe ist im 15. Jahrhundert von einer *Gräfin Sarah von Raren* der Dorfschaft *Ennetbühl* „mit Weide, Wald und Riet" geschenkt worden. Damals bestand das Dorf aus 45 Häusern, welche jedoch durch Brand und Abbruch, infolge Auswanderung eines Teils der Bewohner, heute auf 23 reduziert worden sind. Von Alp, Riet und Wald ist dazumal unglücklicherweise jedem Hausbesitzer das Recht auf je einen Anteil zur beliebigen Verwertung zugeschieden worden, anstatt dass die Bewirtschaftung und Benutzung gemeinsam als Genossenschaft betrieben worden wäre. Ein solches Anteilhaberrecht begriff in sich: die freie Verfügung über 5 Stösse Alp, den Bezug von jährlich einem Streueteil und den Anspruch auf einen Holzteil je alle 1—2 Jahre. Da viele Anteilhaber nicht selbst Vieh besassen und so Weide und Streue nicht selbst benutzen konnten, kam es nach und nach dazu, dass ein Teil der 45 Dorfgenossen ihre diesbezüglichen Anrechte an Viehbesitzer verkauften, wodurch allmählich die Weide und die Streueteile an ganz andere Leute ausserhalb der Dorfschaft übergingen.

Die Holzanspruchsrechte hingegen waren für jeden Hausbesitzer zur Aufrechterhaltung der Gebäude und zur Deckung des nötigen

Brennholzbedarfs notwendig, und wurden daher mehr als Realrechte der Häuser betrachtet, weshalb sie bei diesen verblieben, der Wald somit gemeinsam als Korporationseigentum behandelt wurde.

So kam es, dass nun dreierlei Nutzungsberechtigte in dieser Alp sich befinden: die Dorfgenossenschaft als Waldbesitzerin, 8 Alprechtseigentümer als Besitzer der 225 Stösse Alp und 45 Inhaber der Streueteile; diese Zweiteilung, bei welcher der Wald und oft auch die Streue der Gemeinde, und die Alp, resp. das Recht, den „trattbaren“ Boden zu beweiden, mehreren Privaten angehört, welche je eigene Gebäude mit zugeteilten, unabgegrenzten Weidstaffeln haben und getrennte Alpbenutzung üben, in Bezug auf Administration, Bestossungszeit, Alpverbesserungen etc. hingegen eine Privatgenossenschaft bilden, kommt im Obertoggenburg und im anstossenden Appenzell vielfach vor.

In frühern Zeiten hatte der Alpwald wenig Wert; deshalb haben die Gemeinden und Korporationen als Besitzer dieser Waldungen, den Alpbesitzern mit grösster Bereitwilligkeit „die ersten besten, nächstliegenden und unbeschränkten Vorrechte“ auf alles Holz, welches dieselben für Bau und Unterhalt der Alpgebäude, für Brennholz zum Betrieb der Sennereien, für Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Geschirr etc., überhaupt zum Betrieb der Alpwirtschaft benötigten, eingeräumt. Auch jetzt besteht diese Dienstbarkeit noch vielfach, doch braucht dieselbe, da sie wegen ihres eigenartigen Charakters als Miteigentumsrecht von Alpen aufgefasst werden kann, nicht unbedingt zur Ablösung zu gelangen.

Das Waldeigentumsrecht und zudem das Anspruchsrecht auf sämtlichen Holzwuchs auch auf der Weide, wenn derselbe einen Durchmesser von 10 cm bei 1 m über dem Stocke erreicht hat, einerseits, die Berechtigung der Weideausübung im ganzen Weide- und anstossenden Waldgebiete, die damit vielfach verbundene Bedrängung des Waldes und die oft sich ergebenden Schwierigkeiten bei der Abfriedung von Kulturen, machten eine Wald- und Weidausscheidung dringend notwendig. Es sind denn auch diese Arbeiten in jener Gegend auf allen Alpen, mit analogen Verhältnissen durchgeführt worden.

Für die *Lütisalp* erfolgte nach Durchführung der Ausscheidung und Vermarkung die polygonometrische Vermessung, sowie die provisorische Einrichtung der rund 45 ha grossen Wald-

fläche. Damit waren aber die für eine gedeihliche Forstwirtschaft erforderlichen Bedingungen noch nicht geschaffen. Aus dem Waldertrag waren in erster Linie die ordentlichen und ausserordentlichen Holzbedürfnisse der Alp zu decken und nur ein allfälliger Überschuss kam der Dorfgenossenschaft zu gute, wogegen diese sämtliche Kosten für Aufforstung der Schlagflächen, Säuberungen, Waldhut etc. allein zu bestreiten hatte. — Wollte die Dorfschaft Holzbezüge in den für die Alpen günstiger gelegenen Komplexen vornehmen, so beschwerten sich die Weidebesitzer und verlangten, dass ihnen jene Bezirke reserviert werden. Anderseits dagegen blieben die durch kleinere plänterweise Nutzungen entstandenen Lücken und Blössen unaufgeforstet, so dass sich die Weidefläche beständig erweiterte.

So gab es trotz der bessern Regelung der Waldwirtschaft infolge Divergenz der Interessen noch Unzufriedenheiten und Reibereien zur Genüge, und obwohl jede Partei in ihrem eigenen Nutzen eine pfleglichere, den Ertrag steigernde Waldbehandlung wünschte, so liess dieselbe thatsächlich doch vieles zu wünschen übrig.

Auf dem Wege der Belehrung gelang es schliesslich dem Forstpersonal, Wald- und Alpbesitzer zu bestimmen, durch eine Schatzungskommission ermitteln zu lassen, welche Waldbezirke der Alp zuzuteilen seien, um deren Holzansprüche zu allen Zeiten decken zu können, unter vollständiger Abfriedung vor dem Weidevieh derjenigen Bestände, welche der Dorfschaft als unbeschränktes Eigentum verbleiben sollten.

Mit der Durchführung dieser Arbeit betraut, stellte ich mir die Aufgabe, auf direktem Wege — ohne Geldrechnung — zu bestimmen, welcher Bestand nach Fläche, Alter, Vorrat und Zuwachs nötig sei, um das zu den verschiedenen Zwecken erforderliche Holz zu liefern. — Es wollte von der Geldrechnung, obwohl diese einfacher gewesen wäre, Umgang genommen werden, weil es nicht genügte, der Alp einfach einen Bestand zuzuscheiden, welcher einem richtig berechneten *Geldbetrage* entsprochen hätte, sondern dieselbe auf die Möglichkeit eines nachhaltigen Bezuges der benötigten Holzsortimente angewiesen war.

Bei der Ausführung der Berechnung des erforderlichen Bedarfes an geeignetem Wald liess mich die Litteratur — soweit mir solche zugänglich war — im Stiche, und musste ich mir daher selbst ein Verfahren zurecht legen, welches praktisch verwertbare

und den Anforderungen entsprechende Resultate lieferte. Es soll dasselbe hier näher erörtert werden, um dasselbe durch Diskussion eventuell weiter auszubilden.

Es waren in erster Linie folgende Vorarbeiten nötig (vgl. Servitutablösungen von Wild, Heft II 1885 d. Ztschr.):

1. Messung des Holzes einzelner Gebäude, sowie des Zuschlages für Rundholz (Kantholz und Abfall); Messung des Rauminhaltes dieser Gebäude und so Berechnung der Verhältniszahl des Rundholzes zum Raume; sodann Messung der übrigen Gebäude und Berechnung des Holzinhaltes mittelst der Verhältniszahl.
2. Schätzung des Gebäudealters und der Bauperiode, nach welcher je ein Neubau erfolgen muss.
3. Berechnung des jährlichen Reparaturholzes in Prozenten des Neubaubedarfs.
4. Ermittlung des benötigten Brennholzes für die Sennerei.
5. Ermittlung des erforderlichen Hag-, Brücken-, Brunnenholzes etc. nebst der Erneuerungszeit desselben.
6. Taxation der allenfalls in Frage kommenden Bestände nach Fläche, Alter, Vorrat und Zuwachs, Erstellung der Bestandestabelle und so Bestimmung des mittlern Holzvorrates der verschiedenen Altersklassen und des Haubarkeitsdurchschnittszuwachses (Ertragsvermögen).

Gestützt auf diese Erhebungen können die Bestände berechnet werden, welche zur Deckung der Holzansprüche der Alp nötig sind.

(Schluss folgt.)

Die Witterung des Jahres 1898 in der Schweiz.

Von *R. Billwiller,* Direktor der Meteorologischen Centralanstalt.

(Schluss.)

Im scharfen Gegensatz zu den vorausgegangenen Monaten war der *August* warm, heiter und trocken; er brachte endlich die ersehnte sommerliche Witterung. Das Monatsmittel der Temperatur stellt sich um 1 ½ — 2 Grade höher als das langjährige Augustmittel und bis auf wenige Tage waren sämtliche Tagesmittel höher als die normalen. Mittagstemperaturen von über 30 Grad